

§ 7

Begriffsbestimmungen und Entschädigungsnormen

Die vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Begriffsbestimmungen und Entschädigungsnormen sind für die Auslegung der Versicherungsbedingungen bzw. die Festsetzung der Versicherungsleistung verbindlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Die freiwilligen Versicherungen für Bodenerzeugnisse (Anlagen 7 bis 11) können schon vor diesem Zeitpunkt für das Erntejahr 1968 abgeschlossen werden.

Berlin, den 22. Mai 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Der Minister
der Finanzen**

I. V. : Kaminsky
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter
des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Bedingungen für die freiwillige
Gruppen-Unfallversicherung der Mitglieder
und Beschäftigten der nichtvolkseigenen Betriebe der
Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und
Forstwirtschaft**

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Für alle Personen, die in einem Mitgliedschafts- oder Arbeitsrechtsverhältnis zu den nichtvolkseigenen Betrieben der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) stehen oder ehrenamtlich oder nebenberuflich für diese tätig sind, wird von der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) Versicherungsschutz bei Unfällen gewährt, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden und einen dauernden Körperschaden von mindestens 50 % oder den Tod zur Folge haben.

(2) Eine Versicherungsleistung wird gewährt, wenn ein Arbeitsunfall im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung vorliegt. Für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Personen werden die Bestimmungen der Sozialversicherung für Arbeitsunfälle sinngemäß angewandt.

(3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle

- bei Besuch von Schulen und Lehrgängen, zu denen die versicherten Personen von den Betrieben unter Weiterzahlung von Lohn und Gehalt delegiert worden sind
- bei Einsätzen und Veranstaltungen, die von den Betrieben durchgeführt werden oder an deren Durchführung sich die Betriebe beteiligen
- auf dem direkten Wege vom und zum Betrieb, Einsatz- oder Veranstaltungsort sowie von und zu der Schule.

(4) Nicht als Unfälle gelten dauernde Gesundheitsschädigungen als Folge von Berufskrankheiten.

(5) Für Unfälle, die bei oder als Folge einer vorsätzlichen Straftat der versicherten Personen eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht der DVA.

§ 2

Höhe der Versicherungsleistung

(1) Die Versicherungsleistung für Unfallfolgen beträgt

- bei 100 %igem dauernden Körperschaden und im Todesfall die nach § 3 errechneten Einkünfte eines Jahres, mindestens 3 000 M, höchstens 25 000 M
- im Falle eines dauernden Körperschadens von mindestens 50 % den Teil der nach § 3 errechneten Einkünfte eines Jahres, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht. Bei einem Körperschaden unter 50 % erfolgt keine Leistung. Bestand aber schon vor Eintritt des Unfalles ein dauernder Körperschaden und ergibt sich dadurch insgesamt ein solcher von 50% und mehr, dann wird für den durch Unfall eingetretenen Körperschaden eine Versicherungsleistung gezahlt.

(2) Tritt als Folge des Unfalles der Tod ein, nachdem für den gleichen Unfall bereits eine Leistung für einen dauernden Körperschaden gezahlt ist, so wird diese auf die Leistung für den Todesfall angerechnet.

(3) Maßgebend für die Höhe der Versicherungsleistung ist der von der Sozialversicherung festgestellte Grad des unfallbedingten dauernden Körperschadens. Wird der Grad des dauernden Körperschadens nicht durch die Sozialversicherung festgestellt, so ist dieser durch den zuständigen leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises feststellen zu lassen. Solange der dauernde Körperschaden noch nicht feststellbar ist, kann die Leistungszahlung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre nach dem Unfalltag ist der Grad des dauernden Körperschadens endgültig festsetzen zu lassen. Bereits vor der endgültigen Festsetzung des dauernden Körperschadens ist eine angemessene Vorauszahlung auf die zu erwartende Versicherungsleistung zu gewähren, wenn nach ärztlichem Gutachten mindestens ein 50 %iger dauernder Körperschaden als Unfallfolge verbleiben wird.

§ 3

Berechnung der Versicherungsleistung

(1) Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Leistungen aus dieser Versicherung sind

- für die Mitglieder von Genossenschaften die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Bareinkünfte einschließlich Leistungsprämien und der Geldwert der Naturalbezüge, die entsprechend den geleisteten Arbeitseinheiten und den Bodenanteilen verteilt wurden
- für die im Arbeitsrechtsverhältnis zu den Betrieben stehenden Beschäftigten die Tarifbezüge, die Vergütungen für Mehrarbeit und die Leistungsprämien der letzten 12 Monate vor dem Unfall.

(2) Liegt eine Beschäftigungszeit in dem Betrieb von 12 Monaten vor dem Unfall nicht vor, werden die Arbeitseinkünfte des tatsächlichen Beschäftigungszeitraumes zugrunde gelegt und entsprechend auf 12 Monate umgerechnet. Bei Personen, die ehrenamtlich oder nebenberuflich für den Betrieb tätig sind, wird die Versicherungsleistung nach deren Arbeitseinkünften der letzten 12 Monate vor Eintritt des Unfalles aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit berechnet.